

Konkrete Normenkontrolle

Nicht präjudiziell ist eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung dann, wenn sie von einem Gericht oder einer Gemeindebehörde bei Erlass ihrer Entscheidung nicht angewendet worden ist oder nicht hat angewendet werden müssen, weil sie für die Beurteilung der Prüfungsfrage "ohne Bedeutung" gewesen ist¹⁸⁷ oder der Sachverhalt diesen Bestimmungen auch nicht denkmöglich subsumierbar ist.¹⁸⁸ In StGH 1980/6 verneint der Staatsgerichtshof den "bestimmten Fall", denn aus dem Begehren der Beschwerde sei deutlich erkennbar, dass die Entscheidung der Regierung allein nur mit Gründen der Verfassungsbeschwerde angegriffen werde¹⁸⁹, und in StGH 1979/6 gibt er zu bedenken, dass er nicht zuständig sei, die betreffende Bestimmung auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen, da das Gesetz in vorliegender Sache "unmittelbar" von ihm nicht anzuwenden sei.¹⁹⁰ Für die Präjudizialität kommt es nicht darauf an, wie sich das Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsverfahren auf den Anlassfall auswirkt. So hält denn auch der Staatsgerichtshof in StGH 1986/7¹⁹¹ fest, es sei nicht Gegenstand der "Normenprüfentscheidung", inwieweit die im Anlassfall des Prüfungsantrages der Verwaltungsbeschwerdeinstanz behängende Verwaltungsstreitsache "in sachlicher Hinsicht" oder "gesetz- und ordnungsgemäss" rechtens entschieden worden sei.

¹⁸⁷ StGH 1977/10, Entscheidung vom 19. Dezember 1977, LES 1981, S. 56 (58). Danach weist der Staatsgerichtshof das Begehren, die gesamte Verordnung vom 13. Dezember 1962 über die Strassenverkehrsregeln mangels ordnungsgemässer Kundmachung für verfassungswidrig zu erklären, als unzulässig zurück, weil diese Verordnung für die Beurteilung des Gurtenobligatoriums und der gegen den Beschwerdeführer ausgefallten Geldstrafe ohne Bedeutung ist.

¹⁸⁸ Klecatsky/Öhlinger, "Bundesverfassungsrecht". Die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, S. 121/E. 47. Nach Herbert H. Haller, Die verfassungsgerichtliche Verordnungsprüfung, S. 558/Anm. 14, prüft der österreichische Verfassungsgerichtshof die als Präjudizialität bezeichnete Prozessvoraussetzung, wonach die Verordnung oder Verordnungsstellen vom Gericht anzuwenden sind, nur in groben Zügen, um nicht in die Rechtsprechung des initiierenden Gerichtes einzugreifen. Er lässt es genügen, dass die Verordnung zumindest "denkmöglich" anzuwenden ist, da die Entscheidung, welche Normen anzuwenden sind, zu den ureigensten Aufgaben des antragstellenden Gerichtes gehört, auf die der Verfassungsgerichtshof nicht Einfluss nehmen will. Herbert H. Haller gibt unter Hinweis auf Robert Walter und Ludwig Adamovich zu bedenken, dass es zu den schwierigsten Fragen gehöre, welche Bestimmungen präjudiziell seien, da die Grenze durch die Notwendigkeit einer systematischen Interpretation immer fließend sei.

¹⁸⁹ StGH 1980/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1980, LES 1982, S. 1; vgl. auch StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (41), und StGH 1990/13, Urteil vom 3. Mai 1991, LES 4/1991, S. 136 (138).

¹⁹⁰ StGH 1979/6, Entscheidung vom 11. Dezember 1979, LES 1981, S. 114 (116).

¹⁹¹ StGH 1986/7, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 141 (145).